

21.05.2026

Drucksache 088/26/1

Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über das Große Bündel und das Große AST-Bündel in Vorbereitung auf den Fahrplanwechsel am 25.05.2026; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung	02.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2026	Ertrag/Einzahlung [€]	
	2026	Aufwand/Auszahlung [€]	s. Sachbericht

Klimarelevante Auswirkungen	☐ keine	☒ positive	☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Folgender, am 21.05.2026 von Herrn Landrat Mario Löhr und dem Kreisausschussmitglied Marco Morten Pufke gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) im Wege äußerster Dringlichkeit gefasster Beschluss wird genehmigt:

- Die Änderungen des an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags über das Große Bündel und das Große AST-Bündel gemäß den Anlagen 1 - 3 zu dieser Vorlage werden beschlossen.

2. Der Landrat wird beauftragt, die Änderungen des ÖDA gemäß 1. im Verhältnis zur VKU verbindlich umzusetzen.

Sachbericht

Der an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) vergebene Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über das Große Bündel und das Große AST-Bündel ist mit Kreistagsbeschluss vom 09.10.2025 an den Nahverkehrsplan (NVP) 2024 angepasst worden. Zu diesem Zeitpunkt (bzw. dem Zeitpunkt der Drucksachenerstellung) war die Umsetzung des NVP durch die VKU allerdings noch nicht abschließend ausgeplant und es fanden noch Gespräche mit den kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich der Fortsetzung bisher sonderfinanzierter Verkehre bzw. neuer Kommunalverkehre gemäß NVP statt. Hierdurch ergeben sich weitere Änderungsbedarfe im ÖDA. Im Einzelnen:

Sonderfinanzierte Verkehre und Kommunalverkehre

Schon nach der Systematik des NVP 2019 und vorheriger Fassungen war es den kreisangehörigen Städten und Gemeinden möglich, Verkehre, die über die ausreichende Bedienung gemäß NVP hinausgehen, bei entsprechender Kostenübernahme zu bestellen. Zum Zeitpunkt der Anpassung des ÖDA (s.o.) war noch nicht klar, wie mit diesen „Alt-Verkehren“ weiter umzugehen ist, sodass diese im angepassten Linienverzeichnis bzw. den Liniensteckbriefen als Anlagen des ÖDA nicht enthalten waren. In der Zwischenzeit wurde mit den bislang beauftragenden Kommunen eine entsprechende Klärung herbeigeführt: einzelne Verkehre werden zum 24.05.2026 eingestellt, einige unverändert oder mit einzelnen Änderungen zunächst fortgeführt. Alle ab dem 25.05.2026 weiterhin angebotenen Verkehre müssen somit nun in den ÖDA aufgenommen werden.

Auch für die Kommunalverkehre gemäß NVP 2024, die ebenfalls alleinig in der Verantwortung der jeweils bestellenden kreisangehörigen Kommune liegen, gab es im Oktober 2025 noch keine Klarheit. Im Nachgang sind durch die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Unna Kommunalverkehre angefordert worden, die zum Fahrplanwechsel am 25.05.2026 umgesetzt werden sollen. Zusätzlich wurde mit dem Kreis Coesfeld sowie der Stadt Selm die Verlängerung der Linie 211 über Selm hinaus bis Lüdinghausen vereinbart (s. hierzu Drucksache 020/26), für den es eine gesonderte Finanzierungsregelung mit dem Kreis Coesfeld und der Stadt Selm gibt.

Ergänzend zur Anpassung des ÖDA als beihilfe- und vergaberechtliche Grundlage für die Beauftragung der VKU mit den Verkehrsleistungen sind für die Kommunalverkehre Verträge zwischen beauftragender Stadt, VKU und Kreis Unna zu schließen, die insbesondere die Finanzierungsmodalitäten regeln. Diese Verträge werden dem Kreistag in der ersten Sitzung nach der Sommerpause zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die zunächst fortzusetzenden sonderfinanzierten Verkehre existieren bereits entsprechende Verträge.

Da sowohl die sonderfinanzierten Verkehre als auch die Kommunalverkehre von den beauftragenden Städten und Gemeinden finanziert werden, ergeben sich hieraus keine finanziellen Belastungen für den Kreis Unna.

Änderungen aus der Ausplanung des Zielnetzes gemäß NVP 2024

Die „Übersetzung“ des Zielnetzes gemäß NVP 2024 in konkrete Fahrpläne und die notwendige Integration der, im NVP nicht im Detail geregelten, Leistungen des Schülerverkehrs war eine Aufgabe der VKU, die diese nach Beschlussfassung des NVP 2024 bis zum Redaktionsschluss für das Fahrplanangebot ab 25.05.2026 im Februar 2026 abgearbeitet hat. Bei der Feinplanung des zukünftigen Fahrplanangebots haben sich noch Änderungen z.B. von Linienbezeichnungen ergeben, die im ÖDA in der im Oktober 2025 beschlossenen Fassung nicht hinterlegt sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind diese Änderungen im ÖDA analog vorzunehmen. Alle Änderungen lassen sich im Detail Anlage 1 entnehmen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da es sich im Regelfall um redaktionelle Änderungen handelt, ohne dass das Verkehrsangebot der jeweiligen Linie nennenswerte Änderungen erfahren würde.

Gemäß § 8 des ÖDA kann der Kreis Unna Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der von der

VKU zu erbringenden Verkehrsdienste verlangen. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben in Anlage 3 des ÖDA, insbesondere in den angehängten Liniensteckbriefen, die die von der VKU zu erbringenden Verkehrsdienste und die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschreiben. Anlage 3 dieser Drucksache stellt die konkret vorzunehmenden Anpassungen in den Liniensteckbriefen im Änderungsmodus dar. Bei Anlage 2 handelt es sich um eine bereinigte Fassung mit allen notwendigen Änderungen in den Liniensteckbriefen.

Die Änderungen des ÖDA müssen vor dem Fahrplanwechsel am 25.05.2026 vollzogen werden, da der VKU andernfalls die rechtliche Grundlage für die Erbringung der vom Aufgabenträger vorgesehenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren finanziellen Ausgleich durch diesen fehlen würde. Insofern besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Mit der Anpassung des ÖDA werden das ÖPNV-Angebot der VKU im Großen Bündel und die von den Städten und Gemeinden beauftragten sonderfinanzierten und Kommunalverkehre rechtlich abgesichert und der ÖPNV hierdurch mittelbar gestärkt.

Anlagen

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der notwendigen Änderungen im ÖDA Großes Bündel

Anlage 2: Änderungen in Anlage 3 des ÖDA Großes Bündel (bereinigt)

Anlage 3: Änderungen in Anlage 3 des ÖDA Großes Bündel (Änderungsmodus)

Anlage 4: Checkliste Klimarelevanz